

Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in den jeweils geltenden Fassungen, haben die Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 26.08.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9 vom 04.09.2019, Seite 111-113) folgende Richtlinie zur Vergabe von Mitteln der Innenstadtförderung sowie spezifischen Projekten der jeweiligen Beiräte der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen:

In Kraft: rückwirkend zum 01.01.2019

1 Anlass

Die funktionalen Schwächen der Innenstadt, die in Gänze den zentralen Versorgungsbereich ausmacht, sind mittlerweile in den maßgebenden integrierten Konzepten und Teilkonzepten festgestellt worden und haben eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen nach sich gezogen. Zuletzt wurden diese im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Königs Wusterhausen 2040 konzeptionell ermittelt und per Selbstbindungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung als Pflichtaufgabe für die Stadtentwicklung festgelegt. Darin werden zentrale Zielaussagen zur Stärkung der Innenstadt auf allen dafür in Frage kommenden Ebenen getroffen, soweit es die kommunalen Kapazitäten erlauben.

Zu den Bemühungen der Stadt, die Innenstadt in ihrer Substanz sowie in der Funktion nachhaltig aufzuwerten, gehört die Bewerbung für zielführende Förderprogramme. Im Jahr 2017 wurde die Stadt dadurch im Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren aufgenommen, wodurch die Einrichtung und Förderung eines Verfügungsfonds für die Innenstadttärkung ermöglicht wurde. Für das Jahr 2018 strebt die Stadt eine Innenstadtförderung in Anlehnung an das Modell des Verfügungsfonds an und stellt hierzu eine Richtlinie auf.

1.1 Innenstadtfonds

Die Förderpraxis des Bundes und der Länder sieht die Einrichtung eines Verfügungsfonds für die in Königs Wusterhausen ermittelten Schwächen vor, weshalb für das Jahr 2018 die Inhalte und die Vergabe der Fördermittel diesem Modell folgen soll.

Der Innenstadtfonds ist ein teilfinanziertes Budget der Städtebauförderung, der in einem abgegrenzten Gebiet eine örtliche Förderung ermöglicht und mit Hilfe eines Entscheidungsgremiums partizipative Vergabeentscheidungen mit hoher Transparenz ermöglicht. Der integrative Ansatz der Stadtentwicklung wird damit auch bei der Umsetzung zentraler Vorhaben und Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes verfolgt.

1.2 Aufgabe und Ziel der Richtlinie

Das ausgewählte Instrument soll zum Ziel haben, durch teilfinanzielle Förderung privates Kapital zu mobilisieren und privatwirtschaftliches Engagement zur Innenstadttärkung zu generieren.

Dabei sollen die vorher ermittelten Handlungsbedarfe und Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung sowie der Städtebaulichen Zielplanung umgesetzt werden können.

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen richtet sich nach der Aufzählung in der Richtlinie sowie der Zustimmung des dafür zusammenkommenden Entscheidungsgremiums, wobei der Förderanteil 50 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmacht. Jeder privat investierten Summe steht damit ein gleich hoher Anteil geförderter Mittel zur Verfügung, wobei der private Kostenanteil nicht vom Antragsteller aufgewendet werden muss, sondern auch von privaten Dritten geleistet werden kann. Damit haben auch weitere Akteure die Möglichkeit, in den Prozess der Innenstadttärkung eingebracht zu werden.

Als Akteure und mögliche Antragsteller oder Unterstützer sind alle Akteure gemeint, die für die Stärkung der Innenstadt relevant sind oder spezifische Funktionen erfüllen können. Beispielhaft sind das Gewerbetreibende und Einzelhändler, Vereine, Kirchen und Immobilieneigentümer- oder Verwalter.

2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die frist- und formgerecht beantragt und vom Gremium gemäß

Punkt 2.2 empfohlen werden, innerhalb der Förderkulisse umgesetzt werden und einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung leisten.

Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen mindestens 500,00 € betragen und dürfen 10.000,00 € nicht überschreiten. Bei allen Maßnahmen ist die Einholung von mindestens drei Angeboten für Leistungen Dritter nachzuweisen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung und kein Anspruch auf eine zur Entscheidung beitragenden Zusammenkunft des Entscheidungsgremiums. Es kann keine abschließende Aussage zur Förderfähigkeit oder Ablehnung getroffen werden, auch um neuen Vorschlägen nicht im Vorfeld die Entfaltung zu erschweren. Politische, religiöse und andere weltanschauliche Träger oder Akteure oder Maßnahmen mit Motiven aus ebendiesen Bereichen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie leisten einen gemeinnützigen unpolitischen und unreligiösen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt und haben keinen Werbecharakter. Gleiches gilt für Aktionen, die Demonstrations- oder Streikcharakter haben oder politischen oder religiösen Protest darstellen sollen.

Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert oder ergänzt werden und wird versagt, wenn andere Mittel dafür originär zur Verfügung gestellt werden, wie von anderen Fördermittelrichtlinien der Stadt Königs Wusterhausen oder Förderbanken.

Nicht förderfähig sind im Allgemeinen bereits begonnene Maßnahmen sowie Bewirtschaftungs-, Pflege-, Personal- und Instandhaltungskosten. Eine nicht abschließende Auflistung der Ausschlusskriterien erfolgt in Punkt drei der Richtlinie.

Gefördert werden sollen insbesondere folgende Maßnahmen aus den nachstehend aufgeführten Themenfeldern:

- Veranstaltungen und Marketingaktionen:

- zielgruppenspezifische Workshops und Marketingaktionen
- Aktionstage und öffentliche Veranstaltungen, die nicht ausschließlich einem spezifischen Akteur zu Gute kommen

- Gestaltung des öffentlichen Raums:

- Pflanzaktionen (nicht im öffentlichen Straßenraum)
- Verbesserungen oder Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes von Einrichtungen und Geschäften, Mobiliar
- Beschaffung von Markisen und Sonnenschirmen oder ähnlichen nutzbaren Objekten

- Baumaßnahmen:

- kleinteilige bauliche Investitionen zur Verbesserung der Außenwahrnehmung und des Erscheinungsbildes,
- zur Substanzerhaltung,
- zur Mobilisierung leerstehender Gebäude oder Ladenflächen,
- Beleuchtung,
- Werbeanlagen,
- Eingangssituationen oder
- Kunstobjekten und vergleichbaren Anlagen, die leicht einsehbar und in Erdgeschossflächen verortet sind.

- Zuschüsse:

Damit sind Zuschüsse gemeint, die für Aufwendungen geleistet werden, die durch eine Neuansiedlung in die Gebietskulisse entstehen, z.B. durch einen Zuzug einer Nutzung, die vorher nicht in der Innenstadt verortet war und damit eine Stärkung der Innenstadt bedeutet.

2.1 Grundsätze für die Beurteilungen von beantragten Maßnahmen

Der Antragsteller muss in der Beantragung darlegen, welche Effekte von der geplanten Maßnahme erwartet werden und wie die Innenstadt davon profitieren kann. Das Gremium gemäß Punkt 2.2 prüft dahingehend, dass nicht nur der Antragsteller selbst von einer Förderung profitiert, sondern die Funktion oder die Substanz der Innenstadt damit nachhaltig unterstützt werden. Darzustellen ist damit der Mehrwert z.B. in der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im

öffentlichen Raum oder in einer Einrichtung der Innenstadt, der Sicherheit, des Grünanteils oder Energie oder bei der Erhöhung der Außenwahrnehmung und der Frequenzsteigerung der Innenstadt. Wenn sich durch eine Maßnahme Effekte erwarten lassen, die nicht durch den Antragsteller gewährleistet werden können, wird in der Prüfung bewertet, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für positive Auswirkungen dieser Maßnahme auf Dritte sein wird. Ferner muss der Antragsteller nachweisen, welche Bemühungen unternommen werden, um die bestmögliche Auswirkungssteigerung erreichen zu können.

Bei allen Maßnahmen muss die Bemühung nachweisbar gemacht werden, die jeweils dafür zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung oder anderer Träger in die Inhalte der Maßnahme eingebunden oder ausreichend informiert zu haben. Beispielsweise gilt das für die Abstimmung bei Marketingaktionen und Veranstaltungen, um Dopplungen und Konkurrenz im innerstädtischen Maßstab vorzubeugen sowie bei allen baulichen Maßnahmen und geplanten Aktionen im öffentlichen Raum, um keine Bauarbeiten oder ordnungsrechtliche Regelungen, Planungen und Satzungen zu beeinträchtigen.

2.2 Beratungsgremium

Die Einrichtung eines Gremiums zur Fördermittelbewilligung, bestehend aus den zuständigen Akteuren der Innenstadt und der Stadtverwaltung, richtet sich nach der Städtebaufördermittelrichtlinie des Landes Brandenburg und den Empfehlungen des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012).

Das Beratungsgremium soll eine angemessene Größe haben, um kurzfristig und zielführend zusammenkommen zu können. Die Mitglieder berücksichtigen dabei die Ziele der Stadtentwicklung Königs Wusterhausens. Das Gremium wird durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Bürgermeister
- b) ein vom Bürgermeister vorzuschlagener Vertreter der Verwaltung,
- c) ein vom Citypartner Königs Wusterhausen e.V. vorzuschlagener Vertreter,
- d) zwei Bewohner/Gewerbetreibende/Eigentümer/Eigentumsverwalter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und innerhalb der Gebietsabgrenzung dieser Richtlinie ihren Wohnsitz haben, ein Gewerbe betreiben, Immobilieneigentum besitzen oder verwalten, die durch Einzelwahl zu bestimmen sind,
- e) ein vom Bündnis für Familie Königs Wusterhausen vorgeschlagenes Mitglied.

Der Bürgermeister schreibt die Mitgliedschaft nach Punkt d) rechtzeitig öffentlich im Rathaus aktuell aus. Weitere Veröffentlichungen in anderen Medien sind möglich. Interessierte können sich schriftlich oder elektronisch bei der Stadt bewerben unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Anschrift sowie bei Immobilienbesitzern/-verwaltern und Gewerbetreibenden zusätzlich unter Angabe der Anschrift der Immobilie oder des Gewerbes.

Die Mitglieder unter Punkt c) bis e) können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er kann auf einen Tag in der Zukunft gerichtet sein. Soweit ein Mitglied nach Punkt d) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft verliert, muss er dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Bürgermeister stellt in dem Fall den Verlust der Rechtsstellung schriftlich fest. Die Stadtverordnetenversammlung ist über den Rücktritt von Mitgliedern oder den Verlust der Rechtsstellung zu informieren.

Im Falle des Rücktrittes der unter Punkt c) und e) genannten Mitglieder können neue Mitglieder vorgeschlagen werden. Gleiches gilt, soweit der Bürgermeister den von ihm nach Punkt b) vorgeschlagenen Vertreter austauschen möchte. Soweit Sitze nach Punkt d) nicht besetzt sind, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss eine Nachwahl anordnen, die öffentlich bekannt zu machen ist.

Sind weniger als zwei Sitze nach den Punkten c) bis e) besetzt, gilt das Gremium für den Rest der Wahlperiode als aufgelöst. Die Stadtverordnetenversammlung und die Mitglieder des Gremiums sind darüber zu informieren.

Der Bürgermeister lädt das Beratungsgremium nach Bedarf ein und leitet die Sitzung. Er kann die Sitzungsleitung an das unter b) genannte Mitglied abgeben.

2.3 Antragsverfahren

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, solange sie nicht von dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Antragstellung erfolgt schriftlich und formlos an das

Büro des Bürgermeisters
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Adresse oder Geschäftsadresse
- E-Mail oder Telefonnummer (freiwillig)
- Bezeichnung der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Darstellung der positiven Auswirkungen der Maßnahme für die Innenstadt
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Zeitraum der Durchführung der Maßnahme
- Kontoverbindung
- Rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers mit Datum

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel und die Bekanntgabe an den Antragsteller obliegt dem Bürgermeister.

Das Gremium berät über die Empfehlung der zuständigen vorprüfenden Stelle (Stadtverwaltung bzw. Citymanagement). Einwendungen aus dem Beratungsgremium sind mit der Entscheidungsempfehlung abzuwägen. Die Einwendungen und die Abwägung der Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung der Veröffentlichung seines Vorhabens zuzustimmen sowie auf Verlangen des Gremiums Auskunft zu geben und sein Vorhaben in einer Sitzung vorzustellen. Jedem Mitglied des Gremiums soll gestattet werden, den Ort der Durchführung der Maßnahme einsehen zu können.

2.4 Verwendungsnachweis

Der Empfänger weist dem Gremium innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Durchführungszeitraums den Abschluss der Maßnahme schriftlich nach. Dazu gehören je nach Art der Maßnahme ein Bericht, ein Bildnachweis oder andere geeignete Nachweise, die vom Gremium verlangt werden können sowie eine zahlenmäßige Darlegung der abgerechneten Kosten und die Vorlage der Rechnungen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind zu erstatten. Davon können auch Teilbeträge betroffen sein, wenn sich herausstellt, dass die Kosten der Maßnahme über 500,00€ mangels Vergleich von Angeboten deutlich günstiger hätten ausfallen können.

3 Bestimmungen der Förderfähigkeit

Folgende Auflistung nennt insbesondere Bedingungen und Beispiele nicht förderfähiger Ausgaben:

- Maßnahmen im öffentlichen Raum oder im sichtbaren Raum können nicht genehmigt werden, wenn sie anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen widersprechen würden.
- Maßnahmen können nicht in hoheitliche Rechte eingreifen
- Maßnahmen in und am Eigentum Dritter setzt deren Einverständnis voraus und ist nachzuweisen (z.B. von Eigentümern).

- Maßnahmen, die bereits gefördert werden oder von anderen Programmen gefördert würden.
- Damit sind beispielsweise folgende Ausgaben nicht förderfähig:
- Verbrauchs- und Folgekosten, die aus dem natürlichen Betriebsablauf entstehen sowie jegliche Personal-, Betriebs-, und Sachkosten, Honorare, Beratungsleistungen, Versicherungen, Gebühren und Bußgelder.
- Mittel für Unternehmen und Privatpersonen, die in Insolvenz oder von Insolvenz bedroht sind oder ohne diese Förderrichtlinie kein Geschäft aufrechterhalten könnten oder diesen Zuschuss als Startkapital verwenden.
- Aufwendungen zum Betrieb von Spielhallen, Casinos und ähnlichen Geschäften
- Für den Erwerb von Kraftfahrzeugen, Grundstücken, Geschäften oder Anteile davon

Der Fördersatz von 50 % ist bei jeder Maßnahmenart gleichbleibend.

4 Gebietskulisse

